

Komplementäre Verfahren in der Zahnheilkunde

Unter der Bezeichnung „komplementäre Verfahren“ wird eine Vielzahl außerordentlich heterogener Behandlungsansätze zusammengefaßt, die von psychosomatisch orientierten Vorgehensweisen über Verfahren der klassischen Naturheilkunde und solchen aus Medizinsystemen anderer Kulturen bis hin zu sog. unkonventionellen und paramedizinischen Methoden reichen. Verfahren, deren wissenschaftliche Anerkennung aussteht, werden auch als „alternativ“ (zur wissenschaftlichen Medizin) bezeichnet.

Psychosomatik und Psychotherapie

Die Einbeziehung psychosomatischer bzw. psychotherapeutischer Aspekte in ein umfassendes Verständnis der Diagnostik, Prävention und Therapie auch oraler Erkrankungen ist weithin akzeptiert und sollte gefördert werden. Die eingesetzten Verfahren müssen allerdings wissenschaftlichen Standards genügen.

Klassische Naturheilverfahren

Naturheilverfahren im ursprünglichen Sinn nutzen den Einfluß natürlicher Reize wie Bewegung, Wärme, Kälte, Klima, Sonne, Luft, Wasser oder Diät, um so durch dosierte Entlastung oder Belastung die dem Organismus eigenen Fähigkeiten zur Regulation in Form von „Selbstordnung und Selbstheilung“ zu fördern. Nachgewiesen wirksame klassische Naturheilverfahren werden von der wissenschaftlichen Medizin anerkannt und praktiziert. Auch in der Zahnheilkunde werden naturheilkundliche Methoden schon seit längerer Zeit erfolgreich eingesetzt, ohne daß sie als solche immer besondere Erwähnung finden. Sie reichen von einfachen physikalischen Maßnahmen (z. B. Kältebehandlung zur Eindämmung einer Schwellung) über die physiotherapeutische Behandlung von Verspannungs- und Schmerzzuständen im Kopfbereich bis hin zur komplexen Einflußnahme auf die

Lebensweise bei der Beratung über eine ausgewogene Ernährung und adäquate Mundhygiene im Rahmen der Gesundheitsförderung und Prophylaxe.

Medizinsysteme aus anderen Kulturen

Die von ihren zeitgenössischen Anwendern weitgehend unverändert übernommenen theoretischen Vorstellungen von Medizinsystemen anderer Kulturen (z. B. Ayurveda, Indien; traditionelle chinesische Medizin/TCM) wurzeln wesentlich auch in alten religiös-philosophischen Denkweisen. Den Anwendern gilt allein schon das hohe Alter dieser Systeme als wesentliches Qualifikationsmerkmal. Dabei sind viele der diesen Systemen zugrunde liegenden Modelle und Hypothesen längst durch die inzwischen erarbeiteten Erkenntnisse der wissenschaftlichen Medizin widerlegt. Andererseits gibt es hier aber auch einzelne beachtenswerte Verfahren, etwa die Akupunktur der TCM. So wurde die Anwendung der Akupunktur auch in der Zahnheilkunde bei bestimmten Problemen (z. B. Verminderung von Würgereiz, Dämpfung von Angst- und Erregungszuständen vor zahnärztlicher Behandlung, Schmerzreduktion bei Unverträglichkeit gegenüber Lokalanästhetika) als hilfreich beschrieben. Kontrollierte Studien speziell zu diesen Anwendungen stehen allerdings bislang aus. Zudem ist das Anwendungsspektrum der Akupunktur in der Zahnheilkunde eher begrenzt.

Unkonventionelle Verfahren

Den unkonventionellen Verfahren ist gemeinsam, daß für sie der reproduzierbare, statistisch gesicherte Nachweis einer diagnostischen Brauchbarkeit bzw. einer therapeutischen, über den Placebo-Effekt hinausgehenden Wirksamkeit aussteht. Damit fehlt ihnen die Grundvoraussetzung für eine wissenschaftliche Anerkennung. Darüber hinaus sind auch die zu diesen Verfahren vorgebrachten Hypothesen wissenschaftlich durchweg fragwürdig bis unhaltbar. Einige dieser Verfahren

basieren auf Denkvorstellungen der Medizinsysteme anderer Kulturen (siehe oben), deren Methoden sie mittels moderner elektrotechnischer Geräte aufzugreifen suchen. Ein Beispiel dafür ist die sogenannte Elektroakupunktur nach Voll (EAV).

Bei manchen dieser Verfahren werden zumindest reale physikalische Werte gemessen (z. B. bei der Diagnose mittels EAV, bei Mundstrommessungen), bzw. reale Reize gesetzt (z. B. bei der EAV- und Softlaser-Therapie, bei der Homöopathie mit niedrigen Potenzen). Spekulativ ist hier vor allem die Interpretation der Meßwerte bzw. die Wirksamkeit der Reize. Bei anderen Methoden, etwa beim Substanzentest mittels EAV, bei der Kinesiologie oder bei den Bioresonanzverfahren sind dagegen die vorgebrachten Begründungen vor dem Hintergrund des derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnisstandes von vornherein irrational. Gleiches gilt für die Homöopathie mit hohen, die Loschmidtsche Zahl ignorierenden Potenzen.

Unkonventionelle Vorgehensweisen werden oft als zwar weitgehend unwirksam, zugleich aber auch als harmlos eingestuft. Diese Sichtweise muß allerdings hinterfragt werden, da zumindest einige dieser Verfahren als diagnostische Grundlage für stark invasive Eingriffe (unnötiger Austausch von Restaurationsmaterialien bzw. Extraktion von erhaltungswürdigen Zähnen oder gar Ausfräsungen von Kieferknochen) dienen. Im Interesse der Patienten und somit auch aus forensischen Gründen ist dringend vor derartig unzureichend begründeten invasiven Maßnahmen zu warnen. Bei einzelnen therapeutischen Verfahren sind zudem schwerwiegende Nebenwirkungen bekannt geworden (z. B. Ozon-Therapie). Unkonventionelle Verfahren werden von einigen Interessengruppen innerhalb der Zahnmedizin stark favorisiert und unzutreffenderweise mit den in der Bevölkerung positiv belegten Etiketten „Naturheilverfahren“ oder „Ganzheitsmedizin“ geschmückt. In Publikationen wird von den Verfechtern dieser Methoden immer wieder in Einzelfallbeschreibungen von Therapieerfolgen aus dem gesamten Gebiet der Medizin, auch bei schwersten Erkrankungen, berichtet. Allerdings fehlen in aller Regel nachvollziehbare Aussagen über die allgemeinmedizinische Diagnostik sowie

aussagekräftig dokumentierte Verlaufsbeobachtungen.

Paramedizinische Verfahren

Eine exakte Unterscheidung zwischen paramedizinischen Verfahren (z. B. Diagnose unter Einbezug von Wünschelrute oder Pendel, Geist- und Fernheilung) und unkonventionellen Verfahren ist schwierig. Paramedizinische Verfahren zeichnen sich ausnahmslos dadurch aus, daß ihnen aufgrund des heutigen Wissensstandes jeder Wert für ein rationales diagnostisches bzw. therapeutisches Vorgehen abzusprechen ist.

Placebo- und Nocebo-Effekte

Ärztliche Maßnahmen haben immer auch einen mehr oder weniger ausgeprägten Wirkbeitrag der psychosozialen Situation des Patienten, der sich im Falle hoffnungsvoller Erwartungen positiv (als Placebo-Effekt) auf die Befindlichkeit auswirkt, womit Erfolge auch bei irrationalen Verfahren zwanglos erklärt sind. Angstvolle Vorstellungen können sich dagegen als schädliche Nocebo-Effekte manifestieren. Im Bereich der Zahnheilkunde hegen in diesem Zusammenhang inzwischen viele Menschen die Befürchtung, daß sie sich mit den erwünschten Effekten präventiver und restaurativer Maßnahmen (z. B. durch Anwendung von Fluorid, Füllungs- und Versiegelungsmaterialien, Dentallegierungen) auch schwerwiegende „Vergiftungen“ eingehandelt haben. Dies sind Vorstellungen, die insbesondere auch von den Vertretern der Alternativmedizin verbreitet werden, wobei sie sich u.a. auf ihre wissenschaftlich nicht abgesicherten Diagnoseverfahren stützen. Da diese Befürchtungen auch in den öffentlichen Medien eine große

Resonanz erfahren, wirken sie nicht nur als personenbezogenes Nocebo, sondern führen darüber hinaus wesentlich breitenwirksamer zu Ängsten, Abwehr- und Verweigerungshaltungen gegenüber präventiv und therapeutisch aus wissenschaftlicher Sicht sinnvollen Vorgehensweisen. Solchen Aktivitäten muß aufklärend begegnet werden, um eine Ausweitung von Nocebo-Effekten zu vermeiden. Ansonsten werden weitere Angststörungen provoziert bzw. chronifiziert, erforderliche zahnärztliche Eingriffe unterlassen und unnötige, evtl. sogar schädigende Eingriffe durchgeführt (Nebeneinander von Unter- und Überversorgung).

Zur wissenschaftlichen Anerkennung „komplementärer Verfahren“

Medizinische Verfahren finden wissenschaftliche Anerkennung, wenn sie nach wissenschaftlichen Kriterien (Überprüfbarkeit, Reproduzierbarkeit, Signifikanz) brauchbar/wirksam sind. Der theoretische Hintergrund und damit das Verständnis der Wirkmechanismen sind dagegen zunächst nachrangig. Wer ein medizinisches Verfahren propagiert oder gar anwendet, trägt die Beweislast für die behauptete Tauglichkeit.

Von den Vertretern der Alternativmedizin werden zur theoretischen Untermauerung ihrer Vorstellungen, insbesondere zur Begründung der Wirkungsweise einzelner elektrotechnischer Geräte im Zusammenhang mit als „biophysikalisch“ bezeichneten unkonventionellen Verfahren zunehmend Erkenntnisse -auch neuesten Datums- verschiedener naturwissenschaftlicher Disziplinen bemüht. Das Ergebnis dieser Bemühungen erweist sich jedoch als pseudowissenschaftliches Konglomerat aus Korrektem, Falschverstandenenem und nach Bedarf Zurechtinterpretiertem, wie es unvermeidlich resultieren muß, wenn naturwissenschaftliche Begriffe mit unzulässigen Inhalten befrachtet werden und wenn wissenschaftlich anerkannte

Theorien, Erkenntnisse und Gesetzmäßigkeiten in Bereiche extrapoliert werden, in denen ihre Anwendung unzulässig ist.

Die Verweigerung der wissenschaftlichen Anerkennung unkonventioneller Verfahren wird von deren Protagonisten nicht akzeptiert, sondern vehement zurückgewiesen mit den (redundanten) Behauptungen, daß Außenstehende nicht die Kompetenz hätten zur Kritik, daß die Bedingungen kontrollierter Studien auf die subtilen Effekte dieser Verfahren nicht anwendbar seien und daß die wissenschaftliche Medizin in einem veralteten Paradigma erstarrt und damit unfähig für die Wahrnehmung neuer Erkenntnisse sei. Diese Behauptungen sind leicht widerlegt: Die Abschottung einer Theorie durch Verweigerung einer kritischen Diskussion, also das Beharren auf Binnenkonsens, ist in sich unwissenschaftlich. Die Behauptung der Unangemessenheit kontrollierter Studien ist irrational; in einer Anwendungswissenschaft wie der Medizin sind Studien prinzipiell möglich und zudem mit den inzwischen verfügbaren biometrischen Methoden sehr valide. Schließlich ist die Forderung nach einem Paradigmenwechsel nur dann wissenschaftlich zulässig, wenn eine brauchbare Erweiterung erarbeitet ist. Diese muß notwendigerweise auch die vom zu ersetzenden Paradigma bereits gelösten Probleme umfassen. Ein solches, die wissenschaftliche Medizin berücksichtigendes Konzept ist von alternativmedizinischer Seite bis heute nicht formuliert.

Aus-, Fort- und Weiterbildung in „komplementären Verfahren“

Unter dem Begriff „komplementäre Verfahren“ verbergen sich Vorgehensweisen mit sehr unterschiedlich einzustufenden Ansätzen, mit Bewertungen von anerkannt über fraglich bis absurd. Daher muß jeder Versuch einer subsumierenden Fort- und Weiterbildung unter wenig aussagekräftigen und damit dem Mißbrauch ausgesetzter Etiketten wie „zahnärztliche Naturheilverfahren“ oder „Ganzheitsmedizin“ abgewehrt werden. Vielmehr ist eine exakte, differenzierende Beschreibung dringend

erforderlich.

Was die Vermittlung psychosomatischer Themeninhalte bei der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Zahnärzten angeht, so kann eine Intensivierung unterstützt werden, sofern es sich um wissenschaftlich abgesicherte Verfahren handelt.

Einzelne Elemente der klassischen Naturheilverfahren und eventuell auch der Medizinsysteme anderer Kulturen können möglicherweise ebenfalls im Rahmen der einzelnen Fachdisziplinen sinnvoll in die zahnärztliche Aus- und Fortbildung integriert werden, allerdings nur dann, wenn die Wirksamkeit nachgewiesen ist und sie einen Bezug zur Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde aufweisen. Wenn es zutrifft, daß immer größere Bevölkerungskreise eine Behandlung mit „natürlichen“ Verfahren favorisieren, sollten schlüssige Anwendungsbereiche der klassischen Naturheilverfahren auch in der Zahnmedizin Berücksichtigung finden, damit die Zahnärzteschaft dieser Nachfrage mit medizinisch begründeten, sinnvollen und unbedenklichen Maßnahmen Rechnung tragen kann. Eine Weiterbildung mit dem Ziel einer entsprechenden Spezialisierung ist allerdings wegen der begrenzten Einsatzmöglichkeiten auf zahnärztlichem Sektor im Gegensatz zur Allgemeinmedizin nicht angebracht.

Unkonventionelle und paramedizinische Verfahren müssen in der Aus- und Fortbildung wesentlich kritischer als bisher diskutiert werden. Die Fragwürdigkeit dieser Verfahren und die unzureichende Dokumentation der von ihren Protagonisten behaupteten Brauchbarkeit ist aufzuzeigen; irrationale Vorstellungen sind als solche zu benennen. Auch das hohe Mißbrauchspotential sowie die Gefahr der Förderung von Nocebo-Effekten derartiger Verfahren muß künftig mehr berücksichtigt werden. Die bis heute oftmals weitgehend vorbehaltlose Propagierung umstrittener Verfahren durch zahnärztliche Verbände, Kostenträger, Industrie und sogar durch Zahnärztekammern als Körperschaften öffentlichen Rechts ist abzulehnen. Eine

zahnärztliche Weiterbildung unter Einbeziehung unkonventioneller oder paramedizinischer Verfahren darf nicht ernsthaft in Erwägung gezogen werden.

In den letzten Jahren wurde immer wieder eine zertifizierte Weiterbildung zum „Zahnarzt für Naturheilverfahren“ gefordert. Während im Bereich der Allgemeinmedizin die Zusatzbezeichnung „Naturheilverfahren“ medizinisch gerechtfertigt sein mag, fehlen auf dem Gebiet der Zahnheilkunde bislang wissenschaftlich hinreichend begründete Erkenntnisse, die die Einführung einer analogen zahnärztlichen Zusatzbezeichnung nahelegen würden. Die hier aktiven Interessengruppen reihen die unterschiedlichsten Verfahren (einschließlich der unkonventionellen) willkürlich und ohne Rücksicht auf inhaltliche Zusammenhänge aneinander und deklarieren sie unzutreffenderweise en bloc als Naturheilverfahren, in der Absicht, von diesem positiv belegten Begriff zu profitieren. Bei der Mehrzahl dieser Verfahren handelt es sich aber -wie ausgeführt- eben nicht um Naturheilverfahren. Es ist an der Zeit, daß auch gesundheitspolitische Entscheidungsträger dieses zur Kenntnis nehmen und daraus die erforderlichen Konsequenzen ziehen.

Ein wesentliches Element „ganzheitlich“ orientierter alternativmedizinischer Denkweisen ist die Unterstellung von Wechselbeziehungen zwischen Zähnen und spezifisch zugeordneten Körperorganen/-regionen. Hinter dem Begehren nach einer zertifizierten Weiterbildung zu den „komplementären Verfahren“ steht somit implizit auch der Anspruch, daß ein entsprechend weitergebildeter Zahnarzt dann auch etliche Allgemeinerkrankungen behandeln könne. Der an sich begrüßenswerte Ansatz, daß ein Zahnarzt nicht nur sein eigenes Fachgebiet im Auge haben sollte, greift aber dann zu kurz, wenn sich die Weiterbildung des Zahnarztes auf „komplementäre Verfahren“ beschränkt, im übrigen aber die medizinischen Kenntnisse hinter denen eines approbierten Arztes zurückbleiben und somit die Voraussetzungen der nötigen Sorgfaltspflicht nur bedingt erfüllt sein können. Zudem ist zu beachten, daß sich die Tätigkeit des Zahnarztes nach dem Gesetz über die

Ausübung der Zahnheilkunde (ZHG) auf die berufsmäßige, auf zahnärztlich-wissenschaftliche Erkenntnisse gegründete Feststellung und Behandlung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten beschränkt. Nachdem sowohl die klassischen Naturheilverfahren als auch die meisten unkonventionellen bzw. alternativen Methoden auf eine Behandlung des gesamten Körpers abzielen, dürften sich auch unter diesem Gesichtspunkt erhebliche forensische Probleme ergeben.

Falls sich einzelne komplementäre Verfahren nach einer wissenschaftlichen Überprüfung für die Zahnmedizin als sinnvoll erweisen sollten, können sie von Zahnärzten, die sich dafür interessieren, auch ohne besondere Zertifizierung in ihr Behandlungskonzept integriert werden. Der im Zusammenhang mit den komplementären Verfahren immer wieder strapazierte Begriff „Ganzheit“ wird häufig auch als Gegenbegriff zur „Spezialisierung“ argumentativ eingesetzt. Allein schon unter diesem Blickwinkel erscheinen die derzeitigen Bestrebungen zur Etablierung „ganzheitlicher Spezialisten“ in der Zahnmedizin nicht sehr schlüssig.

Schlußbetrachtung

Die Einstufung einer Theorie als unwissenschaftlich bedeutet nicht, daß sie sicher falsch ist, da menschlichen Urteilen keine absolute Sicherheit zukommt. Andererseits liegen etliche alternativmedizinische Vorstellungen so weit außerhalb des derzeitigen, wissenschaftlich begründeten Erkenntnisstandes, daß die Wahrscheinlichkeit für ihre Richtigkeit als vernachlässigbar klein anzusehen ist. Ihre Anwendung kann daher aus Gründen des Patientenschutzes nicht ernsthaft in Betracht gezogen werden. Das beharrliche Festhalten der Protagonisten der alternativen Medizin an ihren Vorstellungen, trotz aller begründeten Einwände, hat Aspekte des Glaubens. Glaube ist zu respektieren. Diese dem gläubig Handelnden gegenüber gebotene Toleranz darf aber eine kritische Bewertung der Folgen seiner



Handlungen nicht ausschließen. Aufgabe der Wissenschaft ist es auch, Wissen zu verbreiten, also aufzuklären. Für die wissenschaftliche Medizin und Zahnmedizin ist die Aufklärung über die Alternativmedizin schon aus Gründen des Selbstschutzes geboten, da sie sich anders dem Vorwurf aussetzen würde, nicht vor unsinnigen, potentiell auch schädlichen Diagnose- und Therapiekonzepten gewarnt und die Bevölkerung davor geschützt zu haben.

E. Habermann, Gießen

H. Meiners, Münster

G.-M. Ostendorf, Wiesbaden

H. J. Staehle, Heidelberg

Stand 1997

Quelle: DZZ 52, 1997 Heft 9, S. 564

Anmerkung: Ausführlichere Literaturhinweise zu diesem Statement sind in 4 Beiträgen der Verfasser enthalten, die in Heft 5/97 der Deutschen Zahnärztlichen Zeitschrift 52, 318-334 (1997) erschienen sind.